

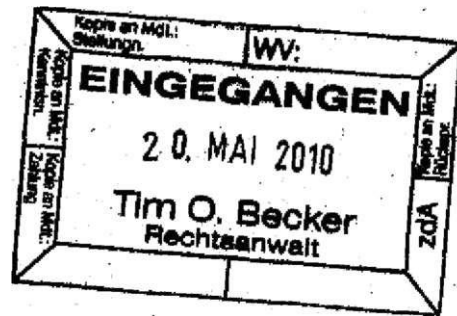
Öffentliche Sitzung
des 6. Zivilsenats
des Obertandesgerichts

Köln, den 12. Mai 2010

6 U 14/10

Gegenwärtig:

1. Vors. Richter am OLG Dr. Schwippert
als Vorsitzender,
 2. Richter am OLG von Hellfeld,
 3. Richteram OLG Frohn
als beisitzende Richter,
- ohne Hinzuziehung eines Protokollführers -



In Sachen

der Firma XXX GmbH i.G., vertr. d. d. Geschäftsführer S. Exxxx, XXXXXXXXXXXX 21,
51429 Bergisch Gladbach,

Berufungsklägerin und Verfügungsklägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Exxxx, Txxxxx, Xxxxxxxxxx
43, 50968 Köln,

gegen

die Firma NXXXX XXX XXXX XXXXX X XXXXX GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer
Mxxxxx Sxxxxx, xxxxxxxxxxxx. 6, 22761 Hamburg,

Antragsgegnerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Tim Oliver Becker,
Rahlstedter Str. 73, 22149 Hamburg,

Es sind erschienen:

für die Berufungsklägerin Rechtsanwalt Exxxx

für die Berufungsbeklagte Rechtsanwalt Becker

Rechtsanwalt Exxxx erklärt auf Frage des Senats:

Ich bin mit dem im Rubrum aufgeführten Geschäftsführer der Antragstellerin identisch.

Er überreicht ferner für den Senat und den Gegner eine Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Köln vom 29.04.2010.

Rechtsanwalt Exxxx erklärt auf weiteres Befragen:

Der Gesellschaftsvertrag ist bislang nicht notariell beurkundet. Es existiert als Vorgesellschaft eine BGB-Gesellschaft, der ich als Gesellschafter angehöre und dazu weitere Personen. Um welche weiteren Personen es sich da handelt, möchte ich nicht preisgeben.

Rechtsanwalt Exxxx überreicht ferner einen Anlagenkonvolut AK 1. Die darin enthaltenen Geschäftsunterlagen sind teilweise anonymisiert.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert. Insbesondere werden auch die Fragen angesprochen, wer die Antragstellerin vertritt und wer geschäftsführungsbefugt ist.

Nunmehr erklärt Rechtsanwalt Exxxx:

Ich trete heute nicht auf.

Rechtsanwalt Becker stellt Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils.

b. u. v.

Die Berufung des Antragstellers wird im Wege des Versäumnisurteils auf seine Kosten zurückgewiesen.

Für die Richtigkeit der
Tonträgerübertragung:

Dr. Schwippert

Weitz, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle